
Anbahnung, Abschluss und Durchführung einer ERASMUS–Kooperation

a) Auswahl eines geeigneten Partners

Oft steht am Anfang einer internationalen Hochschulkooperation ein persönlicher Kontakt zwischen Wissenschaftlern. Dieser kann ein guter Ausgangspunkt für fruchtbare Beziehungen sein. Dennoch sollten Sie weitere Aspekte bei der Auswahl eines geeigneten Partners beachten:

- Niveau der ausländischen Einrichtung in Forschung und Lehre
- Internationales Renommee des potenziellen Partners
- Übereinstimmung in den Curricula
- Realisierbare Synergieeffekte in Forschung und Lehre

b) Ziele

Der Aufbau von Beziehungen zu ausländischen Hochschulen sollte für alle beteiligten Einrichtungen einen Mehrwert für Bildung und Forschung bewirken. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung für eine gewinnbringende und langfristige Kooperation. Wenn Sie genaue Vorstellungen über Ihre Ziele und Erwartungen haben, können Sie während der laufenden Kooperation unerwünschte Entwicklungen leichter identifizieren und ihnen vielleicht sogar vorbeugen.

Generell gilt: Qualität geht vor Quantität!

c) Finanzierung

Falls Sie eine ERASMUS–Partnerschaft anstreben, ist die Finanzierung Ihres Vorhabens vereinfacht. Es gibt Finanzmittel für die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Verwaltungspersonal sowie für Intensivprogramme, vorbereitende Besuche und die Organisation der Mobilität.

d) Abschluss der Kooperation

Der Abschluss eines Kooperationsvertrags („Bilateral Agreement“) im Rahmen des ERASMUS Lifelong Learning Programme (LLP) der EU erleichtert Ihnen die Organisation und Finanzierung eines anvisierten Austausches mit Hochschulen in den meisten Staaten Europas. Bitte prüfen Sie zunächst anhand der **Checkliste**, ob Sie alle Vorkehrungen für eine nachhaltige und sinnvolle Partnerschaft getroffen haben. Sie finden diese im Formularpool unter „Download für Personal“.

Modalitäten und Umfang

Alle Hochschulen der Europäischen Union, der EWR–Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz und der Türkei können am ERASMUS–Programm teilnehmen. Zudem nehmen einige weitere Staaten an einer Pilotphase teil.

Zentraler Bestandteil des Bilateral Agreements ist die Festlegung der Austauschzahlen. Die Studierendenmobilität (SMS) umfasst First (Bachelor), Second (Master) und Third (Promotion) Cycle und muss sich in einem Zeitraum von 3 bis 12 Monaten bewegen. Die Dozenten- (STA) und Personalmobilität (STT) sowie der Short Cycle (für Studierende) sind für kürzere Zeiträume ausgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Europäischen Kommission.

Weitere Bestimmungen des „Bilateral Agreements“

- Laufzeit: Die Verträge sollten im Rahmen des LLP 2007–2013 möglichst bis zum Ende des Akademischen Jahres 2012/2013 abgeschlossen werden.
- Hochschulcode /EUC-Nummer: Diese müssen im Vertrag verzeichnet werden, Sie erfahren ihn von Ihrer zukünftigen Partnerhochschule.
Subject Area Code: Nimmt eine Zuordnung des Fachbereichs bzw. des Studienfachs anhand einer Nummer vor. Den Code entnehmen Sie bitte der Liste im Formularpool.
- Unterschriften: Diese werden im Standardfall von der ERASMUS-Hochschulkoordinatorin, Frau Angelika Meyer, unterzeichnet.

Ablaufschema

1. Bitte einigen Sie sich mit Ihrem potenziellen Partner über **Dauer sowie Umfang des Austausches** und benennen Sie Fachkoordinatoren und ggf. Ansprechpartner für die Administration der Partnerschaft.
2. Sie schicken zwei unterschriebene **Entwürfe Ihres „Bilateral Agreements“** und das Antragsformular für eine ERASMUS-Kooperation (im Formularpool) an das AkAA, welches bei positiver Prüfung an Ihre Partnerhochschule weitergeleitet wird.
3. Nach Unterzeichnung durch den ausländischen Partner erhalten Sie eine **Kopie des Vertrags** von uns. Das Original verbleibt für den Fall einer Überprüfung durch den DAAD oder die EU beim AkAA. In jedem Fall muss auch der **Dekan** Ihrer Fakultät über Ihre Kooperation in Kenntnis gesetzt werden.

e) Verlängerung der Kooperation

1. Das AkAA schickt ca. ein Jahr vor Ablauf der bilateralen Vereinbarung einen neuen Vertragsentwurf per E-Mail an den Fachkoordinator, der die bisherigen Aktivitäten der Partnerschaft evaluiert und mit dem ausländischen Partner diskutiert, ob der Vertrag weitergeführt werden soll.
2. Bei positivem Ergebnis sollte eine mehrjährige Vertragsdauer gewählt werden (z. Z. bis maximal 2012/13). Das Akademische Auslandsamt schickt nach Information vom Fachkoordinator eine unterzeichnete Version des Bilateral Agreements an die Partnerhochschule.
3. Nach Unterzeichnung durch den Partner und Rücksendung eines Originals erhält der Fachkoordinator eine Kopie des abgeschlossenen Vertrags.

Antragsfrist: 15. Dezember für das jeweils darauf folgende Studienjahr